

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schömberg am 29.09.2020 die Neufassung der folgenden Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schömberg ergehen, soweit gesetzliche Vorschriften nichts Anderes bestimmen, grundsätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Schömberg mit dem Namen „Mein Schömberg „aktuell“ mit den Ortsteilen Bieselsberg, Langenbrand, Oberlengenhardt und Schwarzenberg“ (ordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung).

(2) Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 24.03.2020 außer Kraft.

Schömberg, den 30.09.2020

Gez. Matthias Leyn
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung, oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.